

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten



Präambel

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) der §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten in ihrer Sitzung am **05. Dezember 2018** nachstehende Satzung beschlossen:

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Schmitten (Benutzungssatzung)

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in den Ortsteilen Arnoldshain und Brombach werden von der Gemeinde Schmitten als öffentliche Einrichtungen unterhalten.¹ Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
1. Kinder vom 1. bis 3. Lebensjahr in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Kindertageseinrichtungen haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und

¹ Die konfessionellen Kindertageseinrichtungen in Schmitten, Ober- und Niederreifenberg stehen unter katholischer Trägerschaft.

Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Kindertageseinrichtungen ist insbesondere durch effiziente Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammen arbeiten.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach den jeweiligen Konzepten der Kindertageseinrichtungen. Die Konzepte sind bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern zur Verfügung, die in der Gemeinde Schmitten ihren Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts haben,
 1. vom vollendeten 1. bis zum 3. Lebensjahr in der Kinderkrippengruppe Brombach
 2. vom 2. bis zum 3. Lebensjahr in altersgemischten Gruppen in Arnoldshain und Brombach
 3. vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen bzw. altersgemischten Gruppen in Arnoldshain und Brombach.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Schmitten auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- (3) Auswärtige Kinder können in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

§ 4

Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung und/oder der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das

Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.

- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern beansprucht werden.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, können nicht aufgenommen werden. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (5) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach §34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben.²

§ 5

An-, Ab- und Ummeldung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes ist ab der Geburt möglich.
- (2) Die Kinder sind über die Internetseite der Gemeinde Schmitten im Onlineportal oder direkt bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.
- (3) Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an. Kleinkinderbetreuungsplätze stehen mit Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in den Einrichtungen zur Verfügung, in denen diese Betreuungsmöglichkeiten, begrenzt auf die zur Verfügung stehenden Plätze, angeboten werden.
- (4) Mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragssatzung an.
- (5) Ist die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Einrichtungen erreicht, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldung hat einen Monat vorher schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Drei Monate vor Eintritt in die Schule ist eine Abmeldung nur in besonders begründeten Fällen (z. B. Wohnortwechsel) möglich.
- (7) Wird die Abmeldefrist nicht eingehalten, so ist für einen weiteren Monat die Benutzungsgebühr zu zahlen.
- (8) Die Ummeldung (Änderung der Betreuungszeit) ist nur zu Beginn eines Monats möglich und hat einen Monat vorher schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
- (9) Kinder, die in einer altersübergreifenden Gruppe betreut werden, verbleiben dort grundsätzlich von Beginn ihrer Aufnahme bis zum Schuleintritt. Für die Betreuung / den Wechsel in eine andere Altersgruppe (von Krippengruppe in Kindergartengruppe) ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (10) Kinder, die mehrmals ohne hinreichende Begründung fehlen, können von dem weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen

² Die Belehrung kann auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts abgerufen werden. (<https://www.rki.de>)

werden. Der Platz steht dann für die Aufnahme eines anderen Kindes zur Verfügung.

- (11) Wird die Benutzungssatzung oder die Kostenbeitragssatzung von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten, so kann das Kind von dem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt, wenn durch das Verhalten des Kindes für jeweilige Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastungen entstehen.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:³

Kindertagesstätte Arnoldshain „Spatzennest“

07.00 / 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

oder

07.00 / 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Kindertagesstätte Brombach „ Naturkindergarten Brombach“

07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

oder

07.30 Uhr bis 15.00 Uhr

oder

07.30 Uhr bis 17.00 Uhr

- (2) Die Einrichtungen bleiben während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen grundsätzlich für die Dauer von drei Wochen, die vom Träger der Einrichtung bestimmt werden, geschlossen.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann darüber hinaus die Kindergärten in der Oster- und Weihnachtszeit oder wenn dies aus innerbetrieblichen Gründen erforderlich wird, zu anderen Zeiten vorübergehend schließen. Diese Zeiten werden vorher rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Das Kindergartenjahr startet am 01. August eines Jahres und Endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (5) Bekanntmachungen bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Aushang in den Tageseinrichtungen und durch Elterninformationsbriefe.

³ Kath. Kindertagesstätte Schmitten „Eden“

07.00 / 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr oder 07.00 / 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder 07.00 / 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Kath. Kindertagesstätte Niederreifenberg „Tanuswichtel“

07.30 bis 13.00 Uhr oder 07.30 bis 15.00 Uhr

Kath. Kindertagesstätte Oberreifenberg „St. Georg“

07.30 bis 13.00 Uhr oder 07.30 bis 15.00 Uhr

§ 7 Notbetreuung

- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekanntgegebenen Schließzeitraum nachweislich (in schriftlicher Form durch eine Arbeitgeberbescheinigung) keinen Urlaub nehmen und keine Betreuung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Zahl an Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Über die Einrichtung der Notbetreuung entscheidet der Träger der Einrichtung.
- (3) Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.
- (4) Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Kindertageseinrichtungen durch Aushang bekannt gemacht.

§ 8 Verpflichtungen der Einrichtungsleitungen

- (1) Um eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und den Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten, beruft die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung jährlich eine, bei Bedarf mehrere Elternversammlungen für die jeweilige Einrichtung ein.
- (2) Sprechzeiten der Eltern mit der Leitung sind zu vereinbaren. Die Leitungen der Kindertagesstätten sind zu den Öffnungszeiten zu erreichen:
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten (siehe Infektionsschutzgesetz) oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht in der Einrichtung auf, so sind die Leitungen der Kindertagesstätten bzw. ihre Vertretungen verpflichtet, unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu erstatten.
Maßgeblich ist der IFSG-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Sozialministerium in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Hochtaunuskreises

§ 9 Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtungen regelmäßig und pünktlich besuchen. Sie sollen bis spätestens 09.00 Uhr eintreffen. Ein Frühstück ist mitzubringen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal pünktlich wieder ab.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zu Abholung des Kindes berechtigt ist.
- (4) Die Kinder sollen an den stattfindenden Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen. Die Durchführung der Schutzimpfungen wird empfohlen.

- (5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Fehlen des Kindes umgehend mitzuteilen.

§ 10 Krankheiten

- (1) Bei Krankheit des Kindes ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Bereits bei Auftreten einer Krankheit, insbesondere bei Hautausschlägen, Augenkatarrh, Erbrechen, Fieber (ab 38 Grad), allgemeiner Mattigkeit usw. sollen die Kinder grundsätzlich zuhause bleiben. Das gleiche gilt bei Auftreten von Ungeziefer.
- (2) Leidet ein Mitglied in der häuslichen Gemeinschaft an einer ansteckenden Erkrankung gemäß Infektionsschutzgesetz der jeweils gültigen Fassung, dürfen auch gesunde Kinder, die Kindertageseinrichtung so lange nicht besuchen, bis ein Arzt durch ein Zeugnis eine Übertragung für ausgeschlossen hält.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat bei Verdacht einer Krankheit das Recht, das Kind von den Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.
- (4) Die Weisungen des Kreisgesundheitsamtes in Verbindung mit dem Hessischen Infektionsschutzgesetz sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

§ 11 Elternbeirat

- (1) Die Elternversammlung wählt nach §27 HKJGB aus ihrer Mitte heraus einen Elternbeirat, bestehend aus einen/einer Vorsitzenden und einen/einer Stellvertretenden pro Gruppe.
- (2) Die Wahlen erfolgen schriftlich und in geheimer Wahl. Wenn niemand widerspricht, kann per Akklamation abgestimmt werden. Die Elternversammlung sowie der Elternbeirat sind beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Nachwahlen für einzelne Elternbeiräte finden innerhalb von vier Wochen statt, wenn ein oder mehrere Beiratsmitglieder nicht mehr im Amt sind.
- (3) Der Elternbeirat einer Einrichtung trifft sich mindestens zweimal im Jahr, bei Bedarf öfters. Nach allen Sitzungen sollen alle Eltern informiert werden. Dies kann auch per Aushang geschehen.
- (4) Die Elternbeiräte haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.
- (5) Der Elternbeirat hat keinerlei Aufsichts- oder Weisungsbefugnis gegenüber dem Träger und gegenüber dem Personal der Einrichtung.
- (6) Alle Elternbeiräte arbeiten ehrenamtlich.
- (7) Die Elternbeiräte sind Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte sowie Erzieher/innen. Sie vertreten in allen Belangen die Interessen der Erziehungsberechtigten. In Belangen zwischen Erziehungsberechtigten und Erzieher/innen oder Leitung können die Elternbeiräte auf Aufforderung vermitteln.
- (8) Der Elternbeirat ist nach §27 HKJGB vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung, welche die

Einrichtung betreffen, anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Einrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten. Er vertritt die Interessen der Eltern gegenüber dem Träger.

- (9) Der Elternbeirat muss vertrauensvoll mit allen Beteiligten zusammen arbeiten.

§ 12 Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge für den Aufenthalt in den Kindertagesstätten richten sich nach der "Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten" der Gemeinde Schmitten in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kostenbeiträge sind im Voraus bis zum 1. eines jeden Monats zu entrichten. Die Zahlungen sind an die Gemeindekasse Schmitten zu leisten.
- (3) Die aktuelle Bankverbindung der Gemeindekasse kann dem jeweiligen Kostenbeitragsbescheid entnommen werden. Bei den Überweisungen der Gebühren sind jeweils der Name des Kindes, der Beitragsmonat sowie das Kassenzeichen anzugeben.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (5) Die Kostenbeiträge sind auch bei Fehlen des Kindes und vorübergehender Schließung der Kindertagesstätten zu entrichten.
- (6) Werden die Beiträge mehrmals nicht oder nur unregelmäßig entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den eingenommenen Platz.

§ 13 Betriebsunterbrechung

Eine Unterbrechung des Betriebs der Kindertageseinrichtung kann aufgrund Streiks, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen – insbesondere zur Gewährleistung des Personalschlüssels – erfolgen. Die Kostenbeiträge sind während der Schließzeiten weiter zu zahlen. Dies gilt auch für unerwartete Schließungen.

§ 14 Unfall- und Haftpflicht

- (1) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Betreuungspersonal in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder deren Bevollmächtigte. Die Aufsichtspflicht des Trägers über die in der Einrichtung untergebrachten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zum Kindergarten. Hier obliegt die Aufsicht allein den Eltern.

- (2) Für Schäden, die durch Unfolgsamkeit des Kindes oder willkürlich von diesem verursacht werden, können die Erziehungsberechtigten haftbar gemacht werden.
- (3) Die Kinder dürfen von der jeweiligen Kindertagesstätte nicht alleine nach Hause gehen, sondern müssen entweder von den Erziehungsberechtigten oder von bevollmächtigten Personen abgeholt werden.

§ 15 Gespeicherte Daten

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertageseinrichtung von den Betroffenen erhoben über:
 - a) Personenbezogene Daten:
 - 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - 2. Anschrift,
 - 3. Telefonische Erreichbarkeit
 - 4. Email Kontakt
 - 5. Geburtsdatum des Kindes,
 - 6. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Schmitten besuchen
 - 7. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften)
 - 8. Betreuungsform
 - 9. Integration
 - 10. Staatsangehörigkeit
 - a) Kostenbeitrag der Kindertagesstätten:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - b) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunales Abgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.
- (4) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2019** in Kraft und ersetzt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Fassung vom 01.01.2014.

Schmitten, den 06. Dezember 2018

Der Gemeindevorstand

Marcus Kinkel
Bürgermeister

